

Mängelrüge bei gemeinsamer Anschaffung von Hard- und Software

Donald McRonald betreibt ein Fast-Food Restaurant. Trotz beträchtlicher Unternehmensgröße ist er nicht im Firmenbuch eingetragen. Zur Optimierung der Geschäftsabwicklung bestellt er bei der X-GmbH mehrere Handterminals samt dazugehöriger eigens angepasster Software. Damit sollen Kassendaten von den einzelnen Kassen zur zentralen Buchhaltung weitergeleitet werden. Nach Übergabe der Anlage am 1.9. und sofortiger Aufnahme des Betriebes gelingt es kein einziges Mal, ein richtiges Ergebnis der übertragenen Zahlen zu erhalten. McRonalds Mitarbeiter versuchen zunächst, den Fehler selbst zu korrigieren. Als dies nicht gelingt, verständigt man schließlich am 5.10. die X-GmbH. Nach mehreren erfolglosen Behebungsversuchen der X demontiert Donald McRonald schließlich die Geräte und stellt sie zur Verfügung.

Die X-GmbH verlangt nun die Bezahlung des Entgelts für die Anlage in der Höhe von 50.000 Euro.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Variante:

Die X-GmbH nimmt die Anlage noch am 5.10. „im Kulanzweg“ zurück und reklamiert – nachdem sich die Handterminals als gebrauchsuntauglich erweisen – sofort bei deren Herstellerin. Diese, die Y-AG, hatte die Terminals im Auftrag der X-GmbH direkt in das Unternehmen McRonalds geliefert. Die Y-AG lehnt jedoch jegliche Ansprüche der X kategorisch ab.

Mit Recht?

Fall 2

Mängelrüge
Kaufvertrag, Werkvertrag und unternehmensbezogener Kauf